

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...**

**Groll, Friedrich**

**Karlsruhe, 1917**

VII. Überweisung von Renten an Armenverbände

**urn:nbn:de:bsz:31-39622**

## VII. Überweisung von Renten an Armenverbände

(§§ 1506, 1507, 1531, 1536 bis 1540 RVO)

1. Unterstützt eine Gemeinde oder ein Armenverband nach gesetzlicher Pflicht einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit, für die er einen Anspruch auf Rente hatte oder noch hat, so kann die Gemeinde oder der Armenverband nach den §§ 1506, 1507 und 1536 RVO Ersatz beanspruchen. Danach ist der Anspruch nur begründet bis zum halben Betrag der Rente, die auf die Zeit fällt, für welche die Unterstützungen zu leisten waren, bezw. zu leisten sind.

Ist jedoch dem Rentenempfänger während dieser Zeit voller Unterhalt in einer Anstalt gewährt worden, so steht dem Armenverband für die Dauer dieses Unterhalts ein Anspruch auf Ersatz bis zum vollen Betrag der Rente zu.

Vollständiger Unterhalt in einer Anstalt wird nur dann gewährt, wenn der Untergebrachte auch wirklich in der Anstalt mit allen Lebensbedürfnissen einschließlich Kleidung versorgt ist.

Wird voller Unterhalt in einer Familie gewährt, so kann für die Dauer der Unterbringung nur die halbe Rente beansprucht werden.

Das Gleiche gilt in der Regel bei Unterbringung eines Rentenempfängers in einem Krankenhaus. Die Behandlung und Verpflegung in einem solchen kann nur ausnahmsweise als Gewährung des vollständigen Unterhalts in einer Anstalt angesehen werden, nämlich dann, wenn der im Krankenhaus untergebrachte Rentenempfänger dauernd oder doch für lange Zeit vollständig aus seinen bisherigen Lebensverhältnissen und seiner Erwerbsstellung herausgerissen ist (Amtl. Nachr. 1913 S. 673 Ziff. 1750).

2. Ein Anspruch auf Rentenüberweisung besteht nur dann, wenn diejenige Person, welche unterstützt wird, oder nach dem Grundsatz der armenrechtlichen Familieneinheit als unterstützt gilt, Rente bezieht. Wenn z. B. ein Ehepaar Unterstützung erhält, gilt nach Armenrecht nur der Mann als die unterstützte Person, auch wenn die Unterstützung in der Hauptsache wegen Krankheit der Frau gewährt werden mußte. In einem solchen Falle kann also, wenn die Ehefrau Rente bezieht, Ersatz von dem Armenverband nicht beansprucht werden, weil der Ehemann als unterstützt gilt, während die Frau rentenberechtigt ist.

Erhält eine Witwe wegen ihrer Kinder Armenunterstützung, so gilt nach § 19 Abs 1 UWGef als unterstützt die Witwe. Der Armenverband kann also in solchen Fällen Ersatzansprüche wohl aus der Witwenrente, nicht aber aus den Waisenrenten geltend machen.

3. Der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband hat ein Vorrecht vor dem endgültig unterstützungspflichtigen Armenverband auf Ersatz in dem gesetzlichen Umfang.

4. Der Anspruch auf Ersatz ist ausgeschlossen, wenn er nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Unterstützung bei der Versicherungsanstalt geltend gemacht wird.

In dem Überweisungsantrag ist Zeit, Dauer, Art und Betrag der geleisteten Unterstützung anzugeben; außerdem ist die Zustimmungserklärung des Rentenberechtigten oder — falls dieser geschäftsunfähig sein sollte — seines gesetzlichen Vertreters (Vormund, Pfleger) anzuschließen.

Wird solche verweigert, so hat der Armenrat, sofern auf Rentenüberweisung bestanden wird, eine Entscheidung des Großh. Bezirksamts — Versicherungsamts — herbeizuführen.

Der Streit wird im Spruchverfahren entschieden. (§ 1540 RVD).

Gegen die Entscheidung des Versicherungsamts steht beiden Teilen das Recht der Berufung an Großh. Oberversicherungsamt und gegen das Urteil des Oberversicherungsamts das Rechtsmittel der Revision an Großh. Landesversicherungsamt zu (§§ 1771, 1778 RVD).

5. Bemerkt sei hier noch, daß einem gesetzlich nicht begründeten Ersatzanspruch auch dann keine Folge gegeben werden kann, wenn der Unterstützte sich mit der Überweisung der als Ersatz beanspruchten Leistung einverstanden erklärt hat, da § 119 Abs 1 Ziff 3 RVD die Übertragung von Rentenansprüchen wegen Forderungen der nach § 1531 RVD ersatzberechtigten Armenverbände nur in Höhe der gesetzlichen Ersatzansprüche zuläßt (vgl Revisionsentscheidg Amtl Nachr d ReichsversAmts 1915 S 554 Ziff 2036).

## VIII. Anmeldung der Ansprüche auf Renten und einmalige Leistungen (§§ 1613 bis 1616 RVD)

1. Der Anspruch auf Invaliden-, Kranken-, Altersrente, sowie auf Zusatzrente ist bei dem Bürgermeisteramt oder Großh. Bezirks-